

# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Bürgermeister

### XV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Änderung des § 4 Abs. 9

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser beträgt **2,98 €**.“

#### § 2

##### Änderung des § 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **1,47 €**.“

#### § 3

##### Änderung des § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,50 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.“

#### § 4

##### Änderung des § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter im Sinne des Abs. 2 **1,47 €**.“

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese XV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

##### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2014

Lutz Urbach